

BVGer D-3612/2018 vom 17. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3612_2018

FR: TAF D-3612/2018 du 17 avril 2019

IT: TAF D-3612/2018 del 17 aprile 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 9. April 2019 wurde dem Beschwerdeführer bisher nicht zur Kenntnis gebracht. Auf die vorgängige Einholung einer Stellungnahme in diesem Zusammenhang kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG jedoch verzichtet werden. Die Vernehmlassung wird dem Beschwerdeführer zusammen mit dem Urteil zur Kenntnis zugeschickt.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbots sowie die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung und damit einhergehend eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, die Feststellung der Nichtigkeit respektive eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in

die Rechtsstellung des Einzelnen ein-greift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Er-lass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, da sein damaliger Rechtsvertreter im vorinstanzlichen Verfahren nicht zur Anhörung vom 12. Oktober 2016 vorgeladen worden sei und da die Vorinstanz auch nie eine neue Anhörung durchgeführt habe.

E. 4.4

Gemäss Art. 11 Abs. 3 VwVG ist die Behörde bei Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses verpflichtet, Mitteilungen an den Vertreter (nicht an den Vertretenen) zu machen. Der Begriff der "Mitteilung" umfasst sowohl die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden als auch von Einladungen zur Mitwirkung oder Aufforderungen zur Stellungnahme (vgl. Res Nyffenegger, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Art. 11 Rz. 23). Die Vorinstanz wäre daher gehalten gewesen, die Vorladung für die Anhörung zu den Asylgründen dem damaligen Rechtsvertreter zuzustellen respektive diesen anzufragen, ob er an der Anhörung teilnehmen werde. Stattdessen wurde die Vorladung vom 23. September 2016 direkt dem Beschwerdeführer zugestellt (vgl. [...]). Zu Beginn der Anhörung wurde der Beschwerdeführer lediglich gefragt, ob der damalige Rechtsvertreter informiert sei, dass er heute den Anhörungstermin wahrnehme, wobei er nicht darauf hingewiesen wurde, dass die Vorladung eigentlich an die Rechtsvertretung hätte zugestellt werden sollen. Der Beschwerdeführer erklärte, dass seine Schwester, die bei der besagten Rechtsvertretung lebe, gesagt habe, dieser wolle nicht kommen und dass der Rechtsvertreter Bescheid wisse (vgl. [...]), und verneinte anschliessend die Frage, ob es für ihn kein Problem sei, dass seine Rechtsvertretung nicht anwesend sei (vgl. [...]). Die Vorinstanz qualifizierte diese Äusserung jedoch offensichtlich als ungenügend, da sie mit (an den damaligen Rechtsvertreter adressiertem) Schreiben vom 23. Dezember 2016 den Beschwerdeführer sowie seinen Rechtsvertreter ersuchte, zusätzlich zur mündlichen Äusserung, schriftlich den Verzicht auf die Durchführung einer neuen Anhörung zu erklären, damit das Verfahren "nicht mit einem Verfahrensmangel belastet" sei. Die Vorinstanz teilte zudem in selbigem Schreiben mit, dass man ohne Einreichung der Verzichtserklärung bis zum 20. Februar 2017 einen neuen Anhörungstermin ansetzen werde (vgl. [...]). Die entsprechend vorbereitete Verzichtserklärung wurde durch die damalige Rechtsvertretung beziehungsweise den Beschwerdeführer jedoch nicht retourniert, weshalb der Beschwerdeführer in der Folge in guten Treuen davon ausgehen durfte, dass ein neuer Anhörungstermin angesetzt würde. Entgegen ihrer Ankündigung, bei Nichteinreichung der schriftlichen Verzichtserklärung einen neuen Anhörungstermin anzusetzen, erliess die Vorinstanz am 18. Mai 2018 jedoch direkt den Asylentscheid, womit sie sich klar treuwidrig verhielt. Abschliessend ist festzuhalten, dass die Argumentation der Vorinstanz auf Vernehmlassungsstufe, wonach

der Beschwerdeführer sich damit einverstanden erklärt habe, dass die Anhörung ohne seine damalige Rechtsvertretung stattfinde, nicht zu überzeugen vermag, beruft sie sich doch auf einen Verfahrensschritt, den sie zuvor selbst als mangelbehaftet qualifiziert hat. Auch hat sie in keiner Weise begründet, warum sie entgegen ihrer Ankündigung keine erneute Anhörung durchgeführt hat.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als mit ihr die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, und die Sache ist zur Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte und zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich damit, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift geltend gemachten Rügen einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 8. Oktober 2018 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Vertretungsaufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. Vorliegend erfolgte die Kassation aufgrund eines Verfahrensmangels. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.